

H a u p t s a t z u n g

des Amtes Elsterland

Aufgrund der §§ 4 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat der Amtsausschuss des Amtes Elsterland in seiner Sitzung am 23. März 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen Amt Elsterland.
- (2) Sitz des Amtes ist Schönborn, Kindergartenstraße 2a.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Schönborn, Rückersdorf, Tröbitz, Schilda und Heidefeld.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das vom Innenministerium genehmigte Wappen hat folgende Beschreibung:

„In Silber über schwarzem Schildfuß ein blaues Wellenband, darüber ein grünes in ein Lindenblatt ausgezogenes Schildhaupt.“
- (2) Das Amt führt ein Dienstsiegel entsprechend der Beschreibung aus Abs. (1) mit der Umschrift - AMT ELSTERLAND * LANDKREIS ELBE-ELSTER - sowie der laufenden Nummerierung unter dem Wappen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Elsterland ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses,
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung des Amtes Elsterland näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Aufgaben des Amtes

- (1) Neben dem ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben erfüllt das Amt einzelne ihm von allen oder von mehreren Mitgliedsgemeinden übertragene Selbstverwaltungsaufgaben.
- (2) Alle Mitgliedsgemeinden haben auf das Amt übertragen:
 - a) Übertragung der Schulträgerschaft von Grundschulen
 - b) Erarbeitung und Änderung des Flächennutzungsplanes
 - c) Bildung von Schiedsstellen
 - d) Beteiligung an einer Gesellschaft kommunaler Aktionäre der ESSAG
 - e) Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes
 - f) Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Übertragung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie einsatzfähiger Einsatztechnik und Ausrüstungen
 - g) Umsetzung des jeweils gültigen Kindertagesstättengesetzes als Geschäft der laufenden Verwaltung entsprechend der Beschlüsse der Gemeindevertretungen
- (3) Die Mitgliedsgemeinde Rückersdorf hat auf das Amt übertragen:
 - a) Übertragung der Schulanlagen der Grundschulen

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten von der des Amtsdirektors ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten (Amtsdirektor) durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweilige andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6

Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet.

§ 7

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Hauptverwaltungsbeamte (Amtsdirektor) führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dazu zählen unter anderem

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 5.000 Euro nicht übersteigt.
- b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 5.000 Euro nicht übersteigt.
- c) Vergabe über öffentliche Aufträge, sofern der Wert 51.000 Euro nicht übersteigt.

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Amtsausschussmitglieder teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Gebiet des Amtes.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten (Amtsdirektor).
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Elsterland“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Elsterland, Kindergartenstraße 2 a, in 03253 Schönborn ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten (Amtsdirektor) angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Amtsausschusses mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt nach Absatz 2 im „Amtsblatt für das Amt Elsterland“ in zusammengefasster Form.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Elsterland unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. März 2007 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schönborn, den 24. März 2009


Jörg Gampe
Amtsdirektor

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der am 23. März 2009 beschlossenen Hauptsatzung des Amtes Elsterland an.

Schönborn, den 24. März 2009


Jörg Gampe
Amtsdirektor